

01.10.10**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - In

zu **Punkt ...** der 875. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 2010

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und
Strafprozessrecht (PrStG)****A.****Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

- a) Es besteht kein Regelungsbedarf für die Einführung eines besonderen Rechtfertigungsgrundes für Medienangehörige in § 353b Absatz 3a StGB-E. Schon nach geltendem Recht sind die Straftatbestandsmerkmale im Lichte der Pressefreiheit auszulegen. Dies gewinnt insbesondere für die Frage Bedeutung, ob im Einzelfall durch die Offenbarung von Geheimnissen "wichtige öffentliche Interessen gefährdet" würden. Allein eine Berichterstattung in den Medien über tatsächliche oder angebliche Skandale oder Missstände dürfte zur Tatbestandsverwirklichung nicht ausreichen. In einer demokratischen Gesellschaft kann das Offenbarwerden von Missständen, Versäumnissen oder individueller Fehlbarkeit innerhalb der Verwaltung oder der Justiz nicht von vornherein als Gefährdung öffentlicher

Interessen angesehen werden. Zur Rechtfertigung des tatbestandsmäßigen Handelns ist § 353b Absatz 3a StGB-E überflüssig. Denn schutzwürdiges bzw. in Anbetracht des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 GG schutzbedürftiges Handeln von Journalisten im Anwendungsbereich des § 353b Absatz 1 StGB wird in aller Regel über § 34 StGB sachgerecht erfasst. Eine solche Lösung erscheint vorzugswürdig, weil sie eine Abwägung der beteiligten Interessen im Einzelfall zulässt und nicht einfach bestimmte Verhaltensweisen von vornherein "formal" entkriminalisiert, ohne sie in der Zusammenschau mit den von § 353b StGB geschützten Rechtsgütern zu betrachten.

Schließlich fördert auch die nach § 353b Absatz 4 Satz 1 StGB erforderliche Strafverfolgungsermächtigung die Möglichkeit sachgerechter Einzelfallentscheidungen.

Denn da gerade Persönlichkeitsrechte Dritter vor Verletzung durch Bekanntwerden sensibler, personenbezogener, vom Staat unter engen Voraussetzungen erhobener Daten geschützt werden müssen, muss der durch diese Straftatbestände bezweckte Geheimnisschutz grundsätzlich gegenüber jedermann gelten. Sinn und Zweck der Regelung des § 353b StGB ist nicht, die Pressefreiheit zu beschränken, sondern unter anderem das Persönlichkeitsrecht Dritter vor Verletzung durch Bekanntwerden sensibler personenbezogener Daten zu schützen.

Es ist - auch unter dem Gesichtspunkt der materiellen Gerechtigkeit - nicht hinnehmbar, dass Journalisten sich an Straftaten im Zusammenhang mit dem Verrat von Dienstgeheimnissen beteiligen und dieses Verhalten durch eine besondere Regelung für rechtmäßig erklärt wird.

- b) Das geplante Erfordernis des dringenden Tatverdachts in § 97 Absatz 5 Satz 2 StPO-E ist mit dem ausgeklügelten System der verschiedenen Verdachtsstufen in der StPO unvereinbar und widerspricht der Systematik der Regelungen der StPO für Sicherungen und Beschlagnahmen, die grundsätzlich nur einen "durch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte begründeten Verdacht" erfordern.

Nach der StPO ist für die Ermittlungsmaßnahme der Beschlagnahme grundsätzlich der einfache Tatverdacht ausreichend, besteht doch die Gefahr, dass eine effektive Strafverfolgung gerade im relevanten frühen Ermittlungsstadium in weitem Umfang behindert wird.

Die Anforderung des "dringenden" Tatverdachts in Bezug auf eine Beschlagnahme ist überzogen. Der Verdachtsgrad für eine Beschlagnahme würde so mit dem für eine freiheitsentziehende Maßnahme erforderlichen Verdachtsgrad (vgl. § 112 StPO) auf eine Stufe gestellt. In der Praxis dürfte sich ein dringender Tatverdacht jedoch oftmals erst auf entsprechende, im Wege der Durchsuchung gewonnene Erkenntnisse gründen lassen.

Neben der für eine Demokratie essentiellen Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG), kommt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch der wirksamen Aufklärung und Verfolgung von Straftaten (hergeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip, Artikel 20 Absatz 3 GG) Verfassungsrang zu, wobei das Grundrecht der Gleichbehandlung

(Artikel 3 GG) gilt und für niemanden rechtsfreie Räume entstehen dürfen. Schließlich sind von Verfassungs wegen die Persönlichkeitsrechte (Recht auf informelle Selbstbestimmung) der Bürgerinnen und Bürger zu sichern (Artikel 1, 2 GG).

Zudem enthält § 97 Absatz 5 StPO bereits heute Privilegierungen für Beschlagnahmen bei Medienmitarbeitern. Die Beschlagnahme von Material, welches sich in ihrem Gewahrsam findet, ist nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen möglich.

B.

Im **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zu Stande gekommen.